

## Anlage 11

### Genehmigungsverfahren (AOK Sachsen-Anhalt)

#### 1. PG 31 – Produkte - Ambulante Versorgungen

Abweichend von § 6 Abs. 4 dieses Vertrages gilt bei der Abgabe von vertragsärztlich verordneten Hilfsmitteln grundsätzlich eine Genehmigungsfreigrenze bis **100,00 € inklusive Umsatzsteuer** pro vertragsärztlich verordnetem Hilfsmittel. Dies gilt auch für Reparaturen und Zurichtungen.

#### 2. PG 31 – Produkte - Stationäre Versorgungen

Abweichend von § 6 Abs.4 dieses Vertrages sind alle notwendigen Krankenhausversorgungen für Interimsversorgungen und Versorgungen mit Verbands- und Therapieschuhen bis zu einem Betrag von **250,00 € inklusive Umsatzsteuer** genehmigungsfrei.

Notwendige Krankenhausversorgungen für Zurichtungen an Konfektionsschuhen sind bis zu einem Betrag von **100,00 € inklusive Umsatzsteuer** genehmigungsfrei.

Sollte die AOK feststellen, dass die Versorgung über das Maß des Notwendigen hinaus erfolgte und der Versicherte mit einem anderen Hilfsmittel hätte versorgt werden können, wird die Rechnung nicht bezahlt bzw. bereits vergütete Leistungen zurückgefordert.